OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601798/25/Sch/CG

Datum:
Linz, 13. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D H, vertreten durch H N Rechtsanwälte, vom 7. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. März 2017, GZ: BHBRVERK-2016-385278/11-Dg, VerkR96-5491-2016-DG, wegen Über- tretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. Juni 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 1. März 2017, GZ: BHBRVERK-2016-385278/11-Dg, VerkR96-5491-2016-DG, über Herrn D H, geb. x 1985, vertreten durch H N Rechtsanwälte, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt haben Sie sich nach Aufforderung geweigert, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat. Die Verweigerung erfolgte am 14.10.2016 um 20.10 Uhr in Braunau am Inn.

Anhalteort: Gemeinde St.Peter am Hart, Landesstraße Freiland, Nr. 148 bei km 30.310, B148, Altheimer Landesstraße, Gde-Gebiet St. Peter am Hart, Ortsteil ‚Luisenhöhe'.

Tatort: Krankenhaus Braunau, 5280 Braunau am Inn, Ringstraße 60
Tatzeit: 14.10.2016, 20:10 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 5 Abs. 10 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, BMW530d xDrive Touring, blau

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1600,00 Euro	14 Tage	§ 99 Abs. 1 StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:160,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro.

Weiters sind gemäß § 76 bis § 78 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 5 a Abs. 2 StVO 1960 Kosten der Untersuchung von Frau Dr. B F vom 14.10.2016 in Höhe von 232,40 Euro entstanden, die von Ihnen zu tragen sind.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 1992,40 Euro."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist samt Verfahrensakt von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6. Juni 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Unbestritten ist, dass am 14. Oktober 2016 ab ca. 17.40 Uhr auf in der entsprechenden Polizeianzeige einer umschriebenen Örtlichkeit eine längere Verfolgungsfahrt durch von Polizeiorganen gelenkte Fahrzeuge hinter jenem des Beschwerdeführers stattgefunden hatte. Hierbei kam es zu zahlreichen Verkehrsübertretungen des Genannten, er konnte erst durch ein quergestelltes Polizeifahrzeug zur Anhaltung gezwungen werden. In der Folge ist der Beschwerdeführer vorübergehend festgenommen worden. Wegen dieser Delikte ist der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichts Schärding vom 27. März 2017, GZ: 1U 228/16i, wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB zu einer Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe – nicht rechtskräftig – verurteilt worden.
Zumal bei ihm bei der polizeilichen Amtshandlung Symptome einer möglichen Beeinträchtigung durch Suchtmittel festgestellt wurden, ist er der diensthabenden Ärztin im Krankenhaus Braunau am Inn zur klinischen Untersuchung vorgeführt worden. Dieser hat sich der Beschwerdeführer auch unterzogen, allerdings war er mit einer Blutabnahme nicht einverstanden, weshalb es zu einer solchen auch nicht gekommen ist.
Die belangte Behörde hat den Umstand, dass eben keine Blutabnahme stattgefunden hatte, als Verweigerung derselben gewertet und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis erlassen.

4. Vom Beschwerdeführer wurde bestritten, dass eine rechtmäßige Aufforderung zur Blutabnahme jemals erfolgt sei. Diese Frage war sohin im Behördenverfahren, aber auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechend abzuhandeln.
In diesem Zusammenhang ist vom Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren abgeführt worden, welches sich wie folgt darstellt:
Im vorgelegten Verfahrensakt liegt neben dem von einem Polizeibeamten ausgefüllten Formular A (Beobachtung des Fahrverhaltens bzw. beim Anhalten oder Antreffen), welches im Ergebnis die – hier ohnehin unstrittige - Vorführung zur klinischen Untersuchung untermauern soll, auch jenes von der Krankenhausärztin ausgefüllte Formular B über die Fahrtüchtigkeit ein. Hiebei fällt auf, dass auf der ersten Seite des Formulars außer den persönlichen Daten des Beschwerdeführers sich keinerlei Eintrag findet, obwohl formularmäßig mehrere

Kriterien zu beurteilen wären, beginnend von der Konstitution des Probanden bis hin zu sonstigen körperlichen Befunden, wie etwa Tremor etc.
Der Befund betreffend Augenuntersuchung ist zum Teil ausgefüllt, wobei die Rubrik Skleren mit „klar“ angekreuzt wurde, die Lichtreaktion mit „prompt“, die Augenbewegungen links und rechts mit „gleichmäßig“, aber rechts „Deutliches Zucken bei max. Auslenkung“ markiert wurde. Bei der Pupillenweite wurde die Rubrik 6,0 angegeben. Weiters heißt es dann beim Kapitel psychophysische Bewegungs- und Konzentrationstests, dass der Ein-Bein-Stehtest sicher absolviert wurde, ein Fuß sei rasch abgestellt worden. Der Geh- und Dreh-Test sei normal verlaufen, der Finger-Finger-Test habe ein sicheres Ergebnis erbracht. Weiters sei das Bewusstsein „klar“ gewesen, der Denkablauf „geordnet“, die Orientierung, Konzentration und geteilte Aufmerksamkeit „normal“ bzw. „vorhanden“, das Verhalten beherrscht, das Kurzzeitgedächtnis „normal“ und ebenso die Sprache.
Im anschließenden Gutachten kommt die Ärztin Dr. F (im Spruch des Straferkenntnisses als „Dr. F“ bezeichnet) zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Alkohol und Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig gewesen sei.

5. Zumal sich diese gutachtliche Aussage prima facie nicht in Einklang mit der Befundung bringen lässt, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Ärztin zu einer ergänzenden Stellungnahme eingeladen.
In dem von ihr hierauf ergangenen Schreiben vom 6. April 2017 heißt es:

„Wie in der Verhandlung am 27.03.2017 9.oo im Gericht Schärding als Zeugin ausgesagt, ist mir der D. H und die Untersuchung nicht mehr erinnerlich.

Nach meinen Dienstaufzeichnungen war ich am Fr 14.10.2016 diensthabende Fachärztin für die Anästhesie und die Intensivstation.
Die Unterschrift auf dem Protokoll der Landespolizeidirektion vom 14.10.2016 ist meine Unterschrift.
Der Gesamteindruck der Untersuchung hat zur Einschätzung geführt, dass der Patient durch den Einfluss von Alkohol oder/ und Drogen beeinträchtigt war. So ist es durch meine Unterschrift protokolliert.
Warum es nicht zur Blutuntersuchung gekommen ist, ist mir nicht erinnerlich. Möglicherweise hat der Zu-Untersuchende dies in meiner Abwesenheit bereits verweigert und wurde so von mir nicht protokolliert.

Meine übliche Vorgehensweise, wenn die Polizei den Zu-Untersuchenden in unser Krankenhaus bringt, ist zu fragen, ob derjenige mit der Untersuchung und/oder der Blutabnahme einverstanden ist. Nur wenn der Zu-Untersuchende einwilligt, nehme ich die Untersuchung vor. Nur wenn der Zu-Untersuchende der Blutentnahme zustimmt, nehme ich Blut zur Untersuchung durch die Polizei vor.

OA Dr B F“

Es kam in der Folge auch noch zu einem Telefonat zwischen dem unterfertigten Richter und der Ärztin, in welchem diese wiederum auf ihr mangelndes Erinnerungsvermögen verwies und angab, sie könne auch bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nichts anderes sagen, als bereits in der erwähnten Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Schärding.

Es wurde das Protokoll dieser Verhandlung beigeschafft, die zeugenschaftliche Befragung der Frau Dr. F ist dort wie folgt protokolliert:

„Dr. B F gibt über die Sache vernommen an:

Von den Unterlagen her habe ich den Angeklagten angeschaut, ja. Ein Protokoll gibt es nicht. Ja, das ist meine Unterschrift. Eine persönliche Erinnerung an den Herrn habe ich nicht mehr. Durch das Schreiben von Ihnen musste ich erst nachgucken, ob ich an dem Tag Dienst hatte.

Über Befragen durch den Verteidiger:
Wenn Ich gefragt werde, wie oft im Jahr ich Untersuchungen wegen Suchtmittelbeeinträchtigung habe, so gebe ich an, unterschiedlich, je nachdem wie oft die Polizei anruft. Ich bin aufgefordert worden. Ich bin Anästhesistin.
Wenn ich gefragt werde, wie oft das vorkommt, dass ich so eine Untersuchung machen muss, so gebe ich an, vielleicht ein- bis zweimal im Jahr. An diesen Vorfall kann ich mich nicht mehr erinnern.
Wenn mir das vorgehalten wird, was ich ausgefüllt habe und ich gefragt werde, ob Ich dem Herrn Verteidiger sagen kann, welche Symptome ich festgestellt habe, die mich auf Suchtmittel schließen lassen haben, so gebe ich an, ich habe das protokolliert, was damals mein Eindruck war und das geht aus dem Protokoll hervor. Ich kann Ihnen nur sagen, dass das wohl an dem Abend wohl der Eindruck war. Ich kann mich an den Fall nicht mehr erinnern. Ich denke, es war ein Gesamteindruck, was das ergeben hat. Ich habe das protokolliert und das kann ich nicht wiederholen.

Über Befragen durch den Richter:
Ich verstehe die Frage, Ich verstehe die Situation, ich kann nur sagen, dass ich das so protokolliert habe, dass ich mich an den Fall nicht mehr erinnern kann.

Über Befragen durch den Verteidiger:
Ich bin die Fachärztin, die das so protokolliert hat. Ich habe die Untersuchung durchgeführt und dass ich das protokolliert habe und es der Gesamteindruck war, dass er suchtmittelbeeinträchtigt war. Anders kann ich das nicht wiederholen. Diesen Schluss habe ich aufgrund des Gesamteindruckes gezogen. Ich kann mich an den Tag nicht mehr erinnern. Ich kann mich an die Untersuchung nicht mehr erinnern. Ich habe mir das vor Jahren abgewöhnt, dass ich das mit nach Hause nehme. Ich glaube nicht, dass ich Blut abgenommen habe. Ich mache das bei diesen Untersuchungen nicht, weil das meistens vom Personal gemacht wird. Ich nehme es an, dass der Angeklagte das von vornherein abgelehnt hat. Es müsste Im Protokoll dokumentiert sein, ob Blut abgenommen worden ist. Es wurde nicht protokolliert so, warum es nicht abgenommen worden ist. Es ist im Krankenhaus so, dass die Polizei das anordnet Es wird üblicherweise protokolliert, ob der Mandant das möchte oder nicht. Wenn mir die Seite 7 aus ON 8 des Formulars vorgehalten

wird, so gebe ich an, wenn das nicht ausgefüllt ist, heißt das, dass ich wahrscheinlich kein Blut abgenommen habe. Wenn ich es nicht ausgefüllt habe, habe ich es nicht ausgefüllt. Es gibt die Möglichkeit, dass er es bei der Polizei schon verweigert hat. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Es kann sein, dass der Patient es von vornherein auch der Polizei gegenüber verweigert hat und dass es auch in meiner Anwesenheit so war.

Über Befragen durch die öffentliche Anklägerin:
Wenn ich gefragt werde, ob es in meinem Ermessen liegt, ob ich Blut abnehme oder nicht, so gebe ich an, meines Wissens nach ist es so, dass es eine Anordnung der Polizei gibt und dass die Polizei auch das Blut beschlagnahmen kann. Ob Blut abgenommen wird wegen Alkohol, das ist dann eine Anordnung. Wie die Polizei zu dieser Ermächtigung kommt, weiß ich nicht. Aus Eigenem darf ich das nicht machen, nein."

Das Bezirksgericht Schärding hat in der Begründung des Urteiles vom 27. März 2017, GZ: 1U 228/16i, die Aussage dieser Zeugin wie folgt gewürdigt:
„Die Zeugin Dr. B F, welche die Fahruntauglichkeit des Angeklagten diagnostizierte, hinterließ bei Gericht einen denkbar schlechten Eindruck. Beim Untersuchungsprotokoll sind von ihr keinerlei Auffälligkeiten seitenlang festgestellt worden, letztlich aber die Fahruntauglichkeit aufgrund Drogenkonsums festgestellt worden.
Insbesondere die Aussage von Dr. B F konnte das Gericht nicht davon überzeugen, dass hier ein Drogenkonsum beim Angeklagten vorlag und wurde im Zweifel zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass dessen Fahrt ohne Drogeneinfluss stattfand."

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht damit den nach der oben beschriebenen Kontaktaufnahme gewonnenen Eindruck über die Ärztin Dr. F im Hinblick auf die Verwertung einer allfälligen Aussage bestätigt, nämlich dass diese aufgrund eines wiederholt behaupteten mangelnden Erinnerungsvermögens nichts zu der Frage hätte beitragen können, wie denn im Detail der Vorgang im Zusammenhang mit der klinischen Untersuchung und der Aufforderung zur Blutabnahme abgelaufen ist. Sohin wurde auch von einer Ladung und Befragung dieser Zeugin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Abstand genommen.
Bei der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung wurde jener Polizeibeamte zeugenschaftlich befragt, welcher den Beschwerdeführer ins Krankenhaus Braunau zur Durchführung der klinischen Untersuchung verbrachte. Zumal er, wie er glaubwürdig angab, bei der Untersuchung nicht im selben Zimmer anwesend war, sondern sich davor, wenn auch bei geöffneter Tür, befand, und deshalb nichts über das Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und der Ärztin berichten konnte, war aus seiner Aussage auch nichts dahingehend zu gewinnen, wie denn eine Aufforderung zur Blutabnahme zu Stande kam. Der Zeuge konnte im Hinblick auf diese Frage nur berichten, dass der Beschwerdeführer von vornherein zwar zur Durchführung einer klinischen Untersuchung, aber nicht zu einer Blutabnahme bereit war. Er habe, wie er bei der Beschwerdeverhandlung dezidiert angab, von der Aufforderung, dass eine Blutabnahme zu machen wäre, seitens der Ärztin in Richtung Herrn H nichts gehört. Seine Schlussfolgerung war, nachdem die Ärztin ihm gegenüber sagte, dass der Beschwerdeführer die Blutabnahme verweigert habe, dass eben seitens der Ärztin eine entsprechende Aufforderung ergangen sei.

Dass der Beschwerdeführer dazu nicht bereit war, konnte der Beamte schon aus seiner noch vor der Konfrontation mit der Ärztin erfolgten Äußerung in diese Richtung schließen.

7. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus dem oben dargelegten Sachverhalt Folgendes:
Gemäß § 5 Abs. 5 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht unter anderem berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zu bringen, wenn die in den Ziffern 1. und 2. alternativ angeführten Voraussetzungen vorliegen.
Gemäß § 5 Abs. 9 leg.cit gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden.
Die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 10 StVO 1960 ordnet an, dass an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
In den erläuternden Bemerkungen (AB 02/2) heißt es dazu unter anderem:
„Die Praxis hat gezeigt, dass es für eine effektive Vollziehung dieses gesetzlichen Verbotes erforderlich ist, die Untersuchung durch den Arzt durch das Ergebnis einer Blutanalyse zu untermauern. Es soll daher mit einer Änderung der StVO die Verpflichtung geschaffen werden, bei sonstiger Strafbarkeit eine Blutprobe abzugeben, wenn eine Person dem Arzt vorgeführt wird, weil das Straßenaufsichtsorgan vermutet, dass der Betreffende durch Suchtgift beeinträchtigt ist. Voraussetzung ist, dass der Arzt zu dem Schluss kommt, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, die auf eine Suchtgifteinnahme hindeutet.“
Die in der Bestimmung des § 5 Abs. 10 StVO 1960 enthaltene Verpflichtung zur Blutabnahme knüpft also an die vorangegangene Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, an. Vom untersuchenden Arzt muss die Feststellung getroffen werden, dass eben eine auf einer anzunehmenden Suchtgifteinnahme beruhende Beeinträchtigung beim Probanden vorliegt. Die zeitliche Abfolge ergibt sich damit auch zwangsläufig, nämlich vorweg das Vorliegen der Beeinträchtigung und in der Folge die Aufforderung zur Blutabnahme. Erst dann kann die Aufforderung rechtlich relevant sein, ein allenfalls davor geführtes Gespräch in welche Richtung auch immer mit einem Probanden kann nicht als Aufforderung zur Blutabnahme bzw. bei Verweigerung als strafbare Handlung gewertet werden, noch dazu, wenn es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, die ihre Grundlage in der Wahrung der körperlichen Integrität einer Person bzw. in der Beachtung des Anklageprinzips hat.

Wie jedes Gutachten unterliegt naturgemäß auch ein solches wie vorliegend der Überprüfung durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht, naturgemäß nicht in fachlicher Hinsicht, sehr wohl aber im Hinblick auf dessen Schlüssigkeit. Gegenständlich kann aufgrund des – zudem nur lückenhaft – aufgenommenen Befundes durch die diensthabende Ärztin ihre Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer sei durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen, nicht nachvollzogen werden.

Aufgrund der hier gegebenen Sach- und Rechtslage ist es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht hinreichend begründbar, von einer rechtlich relevanten Verweigerung der Blutabnahme durch den Beschwerdeführer auszugehen. Somit war das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Aufgrund der Bestimmung des § 5a Abs. 2 StVO 1960 entfällt die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten seitens des Beschwerdeführers.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön